

Richtlinien über das Leistungsangebot und die Qualität der Leistungserbringung der Spitex-Institutionen

(vom 5. Dezember 2007)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 59 a Gesundheitsgesetz vom 4. November 1962,

beschliesst:

1. Rechtsgrundlagen

Bundesverfassung

Art. 112 c Betagten- und Behindertenhilfe

¹ Die Kantone sorgen für die Hilfe und Pflege von Betagten und Behinderten zu Hause.

² (...)

Verfassung des Kantons Zürich

Art. 19 Abs. 2

Kanton und Gemeinden setzen sich im Weiteren dafür ein, dass Sozialziele

c. ältere Menschen ihr Leben nach ihren Kräften selbstbestimmt gestalten und an der gesellschaftlichen Entwicklung teilhaben können.

**Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz)
vom 4. November 1962**

Spitalexterne
Pflege:
a. Aufgaben der
Gemeinden

§ 59 a.¹ ¹ Die Gemeinden sorgen für eine fachgerechte spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege (Spitex) ihrer Wohnbevölkerung durch

- a. eigene Spitex-Institutionen,
- b. Mitgliedschaft in Zweckverbänden mit eigenen Spitex-Institutionen,
- c. Beteiligung an der Trägerschaft von anderen Spitex-Institutionen,
- d. vertragliche Verpflichtung Dritter.

² Das Angebot umfasst neben dem Leistungsbereich der Pflegepflichtleistungen der Sozialversicherungsgesetzgebung auch die notwendigen Dienste im hauswirtschaftlichen und betreuenden Bereich für Personen, die wegen Krankheit, Mutterschaft, Unfall oder Behinderung nicht in der Lage sind, ihren Haushalt selbstständig zu führen.

³ Der Regierungsrat erlässt nach Anhörung der Gemeinden und des Fachverbandes der kantonalen Spitex-Institutionen Richtlinien über das Angebot und die Qualität der Leistungserbringung gemäss Abs. 2 oder kann entsprechende Verbandsrichtlinien verbindlich erklären.

¹ Gemäss Gesetz vom 4. November 1962 in der Fassung vom 1. Oktober 2007. In Kraft ab 1. Januar 2008.

2. Zweck der Richtlinien

Diese Richtlinien gewährleisten ein Standardangebot an Spitex-Leistungen für alle Einwohnerinnen und Einwohner im Kanton Zürich.

3. Ziel des Spitex-Leistungsangebots

Mit diesen Spitex-Leistungen soll die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen trotz Pflege- bzw. Betreuungsbedarf gefördert, erhalten oder unterstützt werden. Damit sollen stationäre Aufenthalte vermieden, hinausgezögert oder verkürzt werden.

Spitex-Leistungen werden nur dann erbracht, wenn die zu pflegende Person bzw. zu betreuende Person selbst oder ihr jeweiliges konkretes Umfeld die Leistungen nicht erbringen können (Subsidiaritätsprinzip).

4. Umfassender Versorgungsauftrag der Gemeinden

Der Versorgungsauftrag einer Gemeinde umfasst das gesamte Leistungsspektrum im Spitex-Bereich. Dazu gehören auch Leistungen an Personen mit pädiatrischen, onkologischen oder psychiatrischen Diagnosen. Jede Gemeinde soll deshalb über ein Spitex-Versorgungskonzept verfügen, das die Spitex-Versorgung in allen Bereichen durch qualifiziertes Personal sicherstellt.

5. Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger

Bezügerinnen und Bezüger von Spitex-Leistungen können sein:

- körperlich und/oder psychisch kranke, behinderte, verunfallte, rekonvaleszente, sterbende Menschen jeden Alters,
- Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt eines Kindes oder
- Menschen, die in einer vorübergehenden physischen und/oder psychischen Risikosituation stehen,

sofern sie hilfs- oder pflegebedürftig sind.

6. Staatsbeitragsberechtigung

Staatsbeitragsberechtigt sind die in diesen Richtlinien aufgeführten Pflege-Pflichtleistungen und nichtpflegerischen Spitex-Leistungen, sofern sie auf Grund einer schriftlich festgehaltenen Bedarfsabklärung erfolgen. Leistungen der Bedarfsabklärung sind staatsbeitragsberechtigt. Allfällige weitere Leistungen, die über dieses Standardangebot hinausgehen, sind nicht staatsbeitragsberechtigt und getrennt abzurechnen.

7. Standardangebot

7.1 Grundsatz

Die Gemeinden stellen das nachstehend aufgeführte Standardangebot sicher. Sie können diese Leistungen selbst oder im Verbund erbringen oder durch die von ihnen beauftragten Spitex-Institutionen erbringen lassen.

7.2 Standardangebot im Bereich pflegerischer Spitex-Leistungen

Das Standardangebot hat im Bereich der pflegerischen Leistungen die Pflichtleistungen gemäss Art. 7 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) zu umfassen.

7.3 Standardangebot im Bereich nichtpflegerischer Spitex-Leistungen

Das Standardangebot hat im Bereich der nichtpflegerischen Spitex-Leistungen die im Hinblick auf die Erreichung des Spitex-Ziels (siehe Ziff. 3) zur Alltagsbewältigung der Leistungsbezügerinnen und -bezüger notwendigen hauswirtschaftlichen und betreuerischen Leistungen zu umfassen. Dabei soll die Leistungsbezügerin oder der Leistungsbezüger im Haushalt so weit unterstützt werden, dass sie oder er einen angemessenen Stand der Selbstständigkeit erreichen und erhalten kann. Die Leistungen sind immer nur ergänzend zu Leistungen, welche die zu pflegende Person selbst oder ihr Umfeld erbringen können, und gestützt auf eine schriftlich festgehaltene Bedarfsabklärung (siehe Ziff. 6) zu erbringen. Das Standardangebot hat nachfolgende Leistungen zu umfassen:

Bereich Wohnen / Haushalt

- Haushalt organisieren, wie Einkauf planen, Organisation der Wäsche
- Tägliche Haushaltarbeiten, wie Sichtreinigung, Briefkasten leeren, heizen
- Wöchentliche Unterhaltsreinigung wie Abfall entsorgen, Wochenkehr
- Kleiderpflege, wie Waschen und Bügeln
- Tierpflege (insbesondere zur Überbrückung, bis Betreuung anderweitig organisiert ist)

Bereich Verpflegung

- Menüplan aufstellen
- Mahlzeitendienst organisieren und Mahlzeiten aufbereiten
- Einkaufen mit/ohne Leistungsbezügerin oder Leistungsbezüger

Bereich Diverses

- Gehbegleitung ausserhalb der Wohnräumlichkeiten
- Auswärtige Besorgungen
- Kleine administrative Arbeiten erledigen
- Säuglings- oder Kinderbetreuung

7.4 Ausnahmen von der Pflicht zur Leistungserbringung

Spitex-Leistungen können unverzüglich eingestellt werden, wenn das Personal beschimpft, bedroht, belästigt oder anderweitig gefährdet wird.

Leistungen, die unter unzumutbaren Bedingungen erbracht werden müssten, können verweigert werden. Weiter können die Spitex-Institutionen die Leistungserbringung bei erheblichen Zahlungsausständen einstellen.

Werden Leistungen eingestellt, muss die Gemeinde unverzüglich informiert werden. Bei Einstellung von Pflege-Pflichtleistungen erfolgt zudem gleichzeitig eine Mitteilung an die verordnende Ärztin bzw. an den verordnenden Arzt.

7.5 Verfügbarkeit des Leistungsangebots

Die Gemeinden stellen sicher, dass Einsätze zwischen 07.00 und 22.00 Uhr an sieben Tagen pro Woche erbracht werden können. Einsätze ausserhalb dieser Zeiten sind ebenfalls staatsbeitragsberechtigt. Es ist sicherzustellen, dass neue Einsätze, nach vorheriger Anmeldung, innerhalb von 24 Stunden ausgeführt werden können.

Die Gemeinden stellen sicher, dass die Spitex-Leistungserbringer während der üblichen Bürozeiten telefonisch erreichbar sind.

8. Qualitätssicherung

Die Spitex-Institutionen haben an Massnahmen zur Qualitätssicherung im Sinne von Art. 77 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) teilzunehmen.

Die Mindestanforderungen an die qualitätssichernden Massnahmen entsprechen den Bestimmungen des jeweils geltenden Spitex-Tarifvertrages und umfassen Massnahmen im Bereich

- Ressourcen und Strukturen,
- Prozesse und
- Ergebnisse der Leistungserbringung.

9. Sanktionen

Diese Richtlinien sind für alle staatsbeitragsberechtigten Spitex-Institutionen im Kanton Zürich verbindlich.

Die Gesundheitsdirektion ist berechtigt, die Einhaltung der vorliegenden Richtlinien zu überprüfen. Nach § 11 des Staatsbeitragsgesetzes können Staatsbeiträge unter anderem dann gekürzt oder verweigert werden, wenn die Bedingungen und Auflagen nicht, nicht mehr oder nicht vollständig erfüllt sind oder wenn die geforderten Unterlagen nicht vorliegen. Weiter müssen Staatsbeiträge ihrem Zweck entsprechend und unter Einhaltung der Bedingungen und Auflagen verwendet werden (§ 12 Staatsbeitragsgesetz).

10. Übergangsregelung

Für die Einhaltung des Standardangebots im Bereich der nichtpflegerischen Spitex-Leistungen (Ziff. 7.3) sowie für die Sicherstellung der zeitlichen Verfügbarkeit des Leistungsangebots (Ziff. 7.5) wird eine Übergangsfrist bis Ende 2009 eingeräumt.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Fuhrer	Husi